

Hygieneplan für die Musikschule Neckargemünd und die Orchesterschule Neckartal vom 07. Mai 2020 in der 9. Fassung vom 27. Juni 2021 anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Veranstaltungen
8. Risikogruppen
9. Verwaltung
10. Reinigung
11. Hygiene im Sanitärbereich
12. Abfallentsorgung
13. Verantwortlichkeit und Unterweisung
14. Sonstiges

1. EINLEITUNG / GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Neckargemünd gemeinsam mit dem Träger der Musikschule am 07.05.2020 veröffentlicht und zuletzt am 27.06.2021 überarbeitet worden. Ihm zu Grunde liegen die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 25.06.2021 in der ab 28.06.2021 gültigen Fassung.

Dieser Hygieneplan gilt für alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen. Sie sind in jeweils geeigneter Weise darüber zu unterrichten.

Dieser Hygieneplan gilt gleichermaßen für den Unterrichtsbetrieb der Orchesterschule Neckartal.

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte einschließlich der Honorarkräfte gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschüler/innen sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Neckargemünd gilt in der vorliegenden 9. Fassung ab dem 28.06.2021 bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung bzw. den Träger.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Für den Besuch der Musikschule und den Aufenthalt gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- **Bei Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **zu Hause bleiben**;
- **Gründliche Händehygiene bei Betreten des Gebäudes sowie anlassbezogen** (z. B. nach Husten, Niesen oder Naseputzen, nach einem Toilettengang, nach Kontakt mit Türgriffen o. Ä.) durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden und/oder sachgerechtes Desinfizieren der Hände mit Desinfektionsmittel (in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren);
- **Personenabstand von mindestens 1,50 m einhalten**. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und/oder Einmalhandschuhen erforderlich; in einzelnen Fällen gelten weitere Abstandsregelungen (s. 6.: Musikschulunterricht);
- **Mund-Nasen-Bedeckung**: Während des Aufenthalts an Musikschul-Unterrichtsorten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig;
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen;
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase;
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln;
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die Musikschule und ihre Unterrichtsorte dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:
 - Mitarbeitende
 - Musikschüler/innen zum Zwecke des Unterrichtsbesuchs
 - Begleitpersonen von Musikschüler/innen, soweit zwingend erforderlich (bspw. bei sehr jungen Schüler/innen zur Aufsicht, zur Assistenz bei Vorliegen einer Behinderung o.Ä.)
 - Besucher des Musikschulbüros (vorherige Anmeldung erbeten)
 - weitere Personen, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Bei Geltung der Regelungen gem. Inzidenzstufen 3 und 4 ist die Teilnahme an Unterrichts- und Ensembleangeboten der Musikschule nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 4 CoronaVO zulässig. Das Vorliegen eines gültigen Nachweises wird von der durchführenden Lehrkraft geprüft. Testnachweise dürfen max. 24 Stunden alt sein; von allgemeinbildenden Schulen bescheinigte negative Tests im Rahmen von Schultestungen dürfen max. 60 Stunden alt sein. Kinder bis einschließlich 5 Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen und müssen somit keinen Testnachweis erbringen.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Sollte sich herausstellen, dass die Regelungen nicht eingehalten werden, so wird der Eingang des Musikschul-Hauptgebäudes (Prinz-Carl, Neckargemünd) durch eine Eingangskontrolle überwacht.
- An den anderen Unterrichtsorten der Musikschule werden, soweit keine Eingangskontrolle stattfindet, die Schüler/innen von der Lehrkraft am Eingang abgeholt.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden nach Maßgabe des § 6 CoronaVO tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren

Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch an Engstellen kein Kontakt zustande kommt.
- Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Keinen Zutritt zur Musikschule und zu den weiteren Unterrichtsorten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD);
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer;
 - nach Rückkehr aus einer als Risikogebiet ausgewiesenen Region nach Maßgabe der jeweils durch das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises veröffentlichten Regelungen/Hinweise.
- Auch anderweitig erkrankten Schüler/innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, den Unterricht in diesem Falle nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- An allen Unterrichtsorten der Musikschule werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- An allen Unterrichtsorten sind Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern (weitere Abstandsregelungen s. 6.: Musikschulunterricht) eingehalten werden.
- Zwischen den Unterrichtseinheiten ist durch die Lehrkraft bei vollständig geöffneten Fenstern eine gründliche Stoß- bzw. Querlüftung des Unterrichtsraums vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.
- Auch im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Stationäre Instrumente (bzw. Klaviere) und sonstige benutzte Gegenstände (bspw. Notenständer) sowie transparente mobile Trennwände, die im Blasinstrumenten- und Gesangsunterricht zum Einsatz kommen, sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers durch die Lehrkraft zu reinigen. Dabei ist auf eine schonende und verträgliche Behandlung des Materials (z.B. Klaviaturen!) zu achten.
- Türklinken und andere Kontaktflächen des Unterrichtsraums sind bedarfsweise, spätestens nach jeder Unterrichtseinheit, durch die jeweilige Lehrkraft zu reinigen.
- Geeignetes Desinfektionsmittel wird den Lehrkräften durch die Musikschule zur Verfügung gestellt.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, in denen die Einhaltung des jeweils geltenden Mindestabstands gewährleistet ist.
- Bei Inkrafttreten der **Inzidenzstufe 4** gem. § 1 Abs. 2 CoronaVO und deren Verkündung durch die Musikschulleitung darf Präsenzunterricht mit bis zu 100 Personen im Freien und mit bis zu 20

Personen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO).

- Bei Inkrafttreten der **Inzidenzstufe 3** gem. § 1 Abs. 2 CoronaVO und deren Verkündung durch die Musikschulleitung darf Präsenzunterricht ohne Teilnehmerbegrenzung durchgeführt werden, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO).
- Bei Inkrafttreten der **Inzidenzstufen 1 und 2** gem. § 1 Abs. 2 CoronaVO und deren Verkündung durch die Musikschulleitung darf Präsenzunterricht ohne Teilnehmerbegrenzung durchgeführt werden, ohne dass ein Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO).
- Für den Präsenzunterricht gelten folgende Abstandsregelungen:
 - in allen elementaren und instrumentalen Unterrichtsfächern (außer Blasinstrumente und Gesang) Einhaltung eines Mindestabstands 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden;
 - in Unterrichtsfächern mit Holz- und Blechblasinstrumenten sowie im Fach Gesang Einhaltung eines Mindestabstands von 2,0 Metern zwischen den Teilnehmenden.
- Bei vierhändigem Klavierspiel darf der Mindestabstand unterschritten werden, sofern von nicht haushaltsangehörigen Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist zu gewährleisten, dass sich niemand im direkten Luftstrom einer anderen Person befindet. Darüber hinaus müssen Schüler/in(nen) und Lehrkräfte durch geeignete räumliche Anordnung oder ggf. durch mobile oder feststehende Trennwände (z.B. Plexiglas) vor Tröpfcheninfektion geschützt sein.
- Im Unterricht mit Holz- und Blechblasinstrumente erhalten die Schüler/innen zu Unterrichtsbeginn verschließbare, flüssigkeitsdichte Spucktüten, in denen anfallendes Kondenswasser und Speichel aufgefangen werden können. Diese Tüten sind im Anschluss an die Unterrichtsstunde durch den/die Schüler/in ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Musikschule informiert darüber, wo dies innerhalb oder außerhalb des Gebäudes möglich ist, in dem der Unterricht stattfindet. Es ist zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet.
- Im Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit nur die Lehrkraft und der/die Personen aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sich außerdem Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. bei Menschen mit Behinderung).
- Zwischen den Unterrichtseinheiten ist durch die Lehrkraft bei vollständig geöffneten Fenstern eine gründliche Stoß- bzw. Querlüftung des Unterrichtsraums vorzunehmen.
- Der/Die nächste(n) Schüler/in(nen) dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn der/die vorherige(n) Schüler/in(nen) den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente, Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte, Arbeitsflächen etc. müssen vor der Weitergabe an bzw. Nutzung durch eine andere Person in geeigneter Weise desinfiziert werden.
- Nach einvernehmlicher Absprache zwischen Schüler/innen und Lehrkräften kann der Unterricht weiterhin ganz oder teilweise als Online-Fernunterricht erteilt werden.
- Nach einvernehmlicher Absprache zwischen Schüler/innen und Lehrkräften kann der Unterricht auch an Wochenendtagen erteilt werden.
- Die Musikschulleitung trägt dafür Sorge, dass der Unterrichtsbeginn möglichst zeitversetzt erfolgt.

7. VERANSTALTUNGEN

- Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Musikschule können unter Beachtung der jeweils geltenden CoronaVO durchgeführt werden, hierüber entscheidet die Musikschulleitung.
- Die für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen nach § 8 CoronaVO mit zulässigen Höchstteilnehmerzahlen und Verweisen auf § 6 (Datenverarbeitung) finden vollständige Anwendung.

- Bzgl. der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltungsdurchführung finden die in diesem Hygieneplan enthaltenen Regelungen analoge Anwendung, insbesondere hinsichtlich
 - Persönlicher Hygiene (→ Abschnitt 3)
 - Zugänge zur Musikschule (→ Abschnitt 4)
 - Raumhygiene (→ Abschnitt 5)
 - Sicherheitsvorkehrungen beim Musizieren (→ Abschnitt 6, Musikunterricht)
 - Reinigung, Hygiene im Sanitärbereich und Abfallentsorgung (→ Abschnitte 10-12)
- Dieser Hygieneplan gilt damit auch als Hygienekonzept i.S.d. § 8 Abs. 4 CoronaVO.

8. RISIKOGRUPPEN

- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck);
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD);
 - chronische Lebererkrankungen;
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit);
 - Krebserkrankungen;
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison),ferner
 - Schwangere;
 - Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
 - Personen mit relevanten Vorerkrankungen;
 - Personen, die mit Personen zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören.
- Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend und dient einer ersten Selbsteinschätzung. Zur Feststellung, ob, in welchem Umfang und mit welcher Konsequenz eine Person einer Risikogruppe angehört, ist individuell fachmedizinischer Rat einzuholen.
- Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, können sich aber freiwillig ganz oder teilweise dazu entscheiden. Andernfalls sind sie angehalten, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Soweit es sich bei Angehörigen einer Risikogruppe um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind sie von der Präsenzpflcht in der Musikschule entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus.
- Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören, wird empfohlen, vor der Wahrnehmung von Präsenzunterricht fachmedizinischen Rat einzuholen. Bei Wahrnehmung von Präsenzunterricht gilt eine Einwilligung bzw. Zustimmung der Erziehungsberechtigten als erteilt, die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Für Angehörige einer Risikogruppe besteht kein Anspruch auf Online- oder andere Formen des Ersatzunterrichts, jedoch kann solcher Ersatz einvernehmlich vereinbart werden.

9. VERWALTUNG

- Die Besuchertheke im Musikschulbüro ist mit einer transparenten Schutzwand auszustatten.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen angehalten; bei unvermeidbarer Nahkommunikation ist das Tragen von Mund-Nasenschutz verpflichtend.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

10. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule und der weiteren Unterrichtsorte erfolgt in Regie der jeweiligen Eigentümer/Träger. Die Musikschule achtet darauf, dass dies besonders in stark frequentierten Arealen auch tatsächlich geschieht.
- Handkontaktflächen und Gegenstände, die einzelnen Unterrichtsräumen zuzuordnen sind, werden unter Mitwirkung der Lehrkräfte regelmäßig gereinigt (s. 5.: Raumhygiene).
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung durch die jeweilige Person.

11. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Sanitärräume muss in Abhängigkeit von der Raumbeschaffenheit und -größe erforderlichenfalls durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich stets nur eine Person dort aufhalten darf.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

12. ABFALLENTSORGUNG

Die Entleerung von Mülleimern in der Musikschule und den weiteren Unterrichtsorten erfolgt in Regie der jeweiligen Eigentümer/Träger. Die Musikschule achtet darauf, dass dies als Grundlage für den eigenen Unterrichtsbetrieb auch regelmäßig tatsächlich geschieht.

13. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans erfolgt vor Wiederaufnahme des Präsenz-Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschüler/innen hat durch die Lehrkräfte in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschüler/innen und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab per Email-Infoschreiben mitgeteilt.

14. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Die Musikschule stellt ihren Beschäftigten Corona-Schnelltest nach Maßgabe des § 5 Corona-ArbSchV zur Verfügung.
- Die Durchführung von Unterricht im Regelbetrieb von Schulen und Kitas stellt keinen Unterricht der Musikschule im Sinne dieses Hygieneplans dar; hierfür gelten die Hygienepläne des jeweiligen Kindergartens bzw. der jeweiligen Kita bzw. der jeweiligen Schule.

(gez.)

Bgm. Frank Volk
1. Vorsitzender

(gez.)

Stephan Schmitz
Musikschulleiter